und die tiefen Prophetenworte als die Wirkungen einer verwerflichen Gottheit zu verurteilen gezwungen war! Unheiliges als Heiliges nehmen zu müssen, das kann jede Religion bis zu einem gewissen Grade ertragen; aber Gutes für schlecht, Heiliges für verwerflich zu halten, das muß sich rächen. Das AT hat die Christenheit in einen tragischen Konflikt gebracht: er war im 2. Jahrhundert und bis auf weiteres nicht so zu lösen, wie ihn M. gelöst hat, sondern wie die Kirche ihn löste. Das NT half ihr seit dem Ausgang des 2. Jahrhunderts dabei und beseitigte wenigstens einen Teil der drückenden Schwierigkeiten und der Sophismen, mit denen man sich die Augen verblendete; nun durfte man S t u f e n unterscheiden und das AT auf die niedere stellen; freilich blieb diese Unterscheidung immer bedroht, denn es kann — das erschien selbstverständlich — nur e i n e Inspiration und nur eine durch sie gesetzte lex veritatis geben.

Durch Luther¹ wurde die Paulinisch-Marcionitische Erkenntnis des Unterschieds von Gesetz und Evangelium wieder in den Mittelpunkt gestellt; sie wurde der Hebel der Reformation als geistlicher Bewegung. Seine allen anderen Glaubensbetrachtungen übergeordnete These lautete im Negativen: "Lex non potest nobis monstrare verum deum"; das Gesetz ist "der Juden Sachsenspiegel", ist ein "leibliches Gesetz", das die Christen nicht mehr bedürfen, sie haben dafür das kaiserliche Recht; die Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz kommt, auch aus seiner Summe, ist ficta et servilis. Die ganze Gesetzessphäre als irdische untersteht dem Christen², nicht er ihr; als religiöse aber gehört sie einer

¹ Ich gehe sofort zu ihm über, obgleich die Geschichte der alten und mittelalterlichen Kirche hier auch noch Beachtenswertes bietet; doch ist es nicht von solcher Wichtigkeit, daß es erwähnt werden müßte. Vor allem kommt Augustin in Betracht und die Augustinisch-Paulinischen, sowie die antinomistischen Reaktionen in der Kirche; sie bieten alle eine Seite, nach der sie mit dem Marcionitismus verwandt sind. Eine Untersuchung: "Marcion und Augustin", wäre von besonderem Interesse; vgl. auch meine Abhandlung: "Geschichte der Lehre von der Seligkeit allein durch den Glauben in der alten Kirche" ("Ztschr. f. Theol. u. Kirche" I. 1891. S. 82—178) und den zweiten Abschnitt dieses Kapitels.

^{2 &}quot;De legibus quibuscumque tandem nemo potest iudicare nisi ille, qui evangelium habet et intelligit" (Wrampelmeyer, Tagebuch über Luther des Cordatus, 1885, S. 55).